Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 873
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Danny Freymark (CDU)

vom 26. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. März 2021)

zum Thema:
Bootschaos auf dem Rummelsburger See 4 – Gefahrenabwehr

und **Antwort** vom 16. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. März 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26 873
vom 26. Februar 2021
über Bootschaos auf dem Rummelsburger See 4 – Gefahrenabwehr

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:
Die Wasserstraßen in Berlin, u.a. auch der Rummelsburger See, berühren eine Vielzahl unterschiedlicher Zuständigkeiten. Dabei sind sowohl bundes-, landes- und/ oder bezirkliche Aufgabenbereiche berührt. Der Senat von Berlin nimmt grundsätzlich nicht Stellung zu Aufgabenfeldern, die die Zuständigkeiten des Bundes, anderer Bundesländer oder der Berliner Bezirke betreffen.

1. Wie wird gewährleistet, dass die Seetüchtigkeit und Verkehrssicherheit der Boote sowie die Einhaltung geeigneter Brand-, Gefahren- und Umweltschutzvorschriften für potenziell wasser- und umweltgefährdende Einrichtungen an Bord wie Heizungsanlagen, Feuerstellen, Fäkalientanks, Treibstoffe, Gasanlagen und Motoren regelmäßig überprüft und ihre Benutzung bei Nichteinhaltung der Sicherheitsstandards unterbunden wird, sodass entsprechend der BinSchStrO § 1.04 eine Gefährdung von Menschenleben, die Beschädigung anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer sowie die Behinderung der Schifffahrt vermieden und die Beeinträchtigung der Umwelt verhindert werden?

Zu 1.:
Die technische Zulassung von Fahrzeugen nach der Binnenschiffsuntersuchungsordnung umfasst nur Fahrzeuge ab einer Länge von 20 Metern sowie bestimmte gewerbliche Schiffe. Kleinfahrzeuge unterliegen keinen technischen Regeln oder Ausrüstungsvorschriften.
Die Beachtung der Betriebsvorschriften für das Boot oder die eingebauten Geräte obliegt allein den Schiffsführenden. Insofern besteht für die Wasserschutzpolizei (WSP) weder eine Kontrollbefugnis noch eine Sanktionsmöglichkeit.

2. Was wird unternommen, damit nicht winterfeste/-taugliche Boote in Zukunft nicht mehr auf dem See überwintern oder aus anderen Gründen zu sinken drohen?

Zu 2.:
Ein „Überwintern“ der Boote kann zurzeit nicht unterbunden werden. Für die Verkehrstüchtigkeit der Boote sind die Eigentümerinnen und Eigentümer verantwortlich.

3. Die BinSchStrO § 7.08 regelt die Wachen- und Aufsichtspflichten von stillliegenden Fahrzeugen, wonach sich eine einsatzfähige Wache dauerhaft an Bord aufhalten muss oder eine Person außerhalb des Fahrzeugs dies so beaufsichtigt, dass im Bedarfsfall rasch eingegriffen werden kann oder eine technische Ausrüstung die Aufsicht von der Ferne ermöglichen kann. Welche Wach- und Aufsichtspflichten gelten vor Anker, beim Festmachen an der Spundwand/im Uferbereich sowie an genehmigten Liegeplätzen? Wie wird die Aufsichtspflicht sichergestellt und kontrolliert? Wären durch die ununterbrochene Präsenzpflicht einer einsatzfähigen Wache an Bord Kontrollen bei Stillliegern vor Anker vereinfacht und hätten folgende Schäden vermieden oder abgewendet werden können: Brand, Wassereinbruch, Abtreiben, insbesondere in der Nacht und bei Sturm, wenn eine Zuwegung erschwert oder unmöglich ist?

4. Wie wird gemäß BinSchStrO § 7.08 bei Eis die Wach- und Aufsichtspflicht von Stillliegern vor Anker kontrolliert und sichergestellt, insbesondere wenn die Zuwegung für die WSP als auch Nutzer nicht oder temporär nicht möglich ist?

Zu 3. und 4.:
Beim Ankern muss eine Person beauftragt sein, die im Bedarfsfall rasch eingreifen kann. Diese Person muss sich jedoch nicht an Bord aufhalten.
Darüber hinaus benötigen Fahrzeuge, die an Uferwänden oder in Marinas liegen, keine Bordwache. Aus Sicht des Senats könnte eine ständige Bordwache allerdings auf eine Gefahrensituation sofort reagieren, wodurch Schäden minimiert oder verhindert werden können.
Eine Kontrolle der Aufsicht durch die Wasserschutzpolizei ist unter Berücksichtigung des Vorgesagten nicht möglich. Etwaige Mängel werden erst bei einer Gefahrensituation erkennbar, in welcher dann auch durch die Polizei eingegriffen werden kann.

5. Wie oft wird der See regulär und fallbezogen nach Untiefen durchsucht?

Zu 5.:
Hierzu kann seitens des Senats von Berlin keine Aussage getroffen werden.

Berlin, den 16. März 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport